

Aufbauschemata: Zivilrecht

1

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 137

Einigung, Willenserklärung, Abgabe und Zugang

Einigung, §§ 145, 147

I. Angebot

1. Willenserklärung (s.u.)
 - a) äußerer Erklärungstatbestand
 - b) innerer Erklärungstatbestand
2. Wirksamwerden
 - a) Abgabe
 - b) Zugang

II. Annahme

1. Willenserklärung (s.u.)
 - a) äußerer Erklärungstatbestand
 - abändernde Annahme ist neues Angebot, § 150
 - b) innerer Erklärungstatbestand
2. Wirksamwerden
 - a) Abgabe
 - b) Zugang
 - ▶ Entbehrlich gem. § 151 S. 1, 1. Alt., wenn eine Erklärung der Annahme nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist
 - ▶ Entbehrlich gem. § 151 S. 1, 2. Alt., wenn der Antragende auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet hat.
 - Ⓢ *Erlassfälle*
(Der Gläubiger übersendet dem Schuldner einen Scheck mit einem geringeren Betrag als den geschuldeten und teilt ihm mit, dass er bei Einlösung des Schecks die darüber hinausgehende Forderung als erloschen ansieht – zulässig, wenn kein krasses Missverhältnis.)
 - ▶ Entbehrlich gem. § 152, bei notarieller Beurkundung der Annahmeerklärung
 - c) Frist
 - ▶ wenn ausdrücklich bestimmt, § 148
 - ▶ unter Anwesenden sofort, § 147 Abs. 1
 - ▶ unter Abwesenden in üblicher Zeit, § 147 Abs. 2
 - ▶ Verspätung unter den Voraussetzungen des § 149 unbeachtlich
 - ▶ Verspätung nach § 242 unbeachtlich, wenn Ablehnung zu erwarten war
 - ▶ **verspätete** oder **abändernde** Annahme ist neues Angebot, § 150

– Fortsetzung –

1a

Willenserklärung

Äußerer Erklärungsstatbestand

Der äußere Erklärungsstatbestand wird durch normative Auslegung (§ 157) ermittelt (Ausnahme: natürliche Auslegung bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen), d.h. er muss objektiv schließen lassen auf:

- ▶ **Handlungsbewusstsein**
nicht z.B. bei äußerer Gewalt
- ▶ **Rechtsbindungswille**
 - nicht bei invitatio ad offerendum
 - Vorverhandlungen
 - Ⓢ *Abbruch von Vertragsverhandlungen (Wer das Vertrauen eines anderen weckt, der Vertrag werde zustande kommen und die Verhandlungen grundlos abbricht, kann zum Schadensersatz verpflichtet sein; etwas anderes gilt bei formbedürftigen Verträgen, da die Formvorschriften i.d.R. eine faktische Bindung verhindern wollen.)*
 - Gefälligkeiten
 - Ⓢ *Abgrenzung:*
 - *Gefälligkeit (unentgeltlich, kein Rechtsbindungswille, kein Schuldverhältnis)*
 - *Gefälligkeitsverhältnis (unentgeltlich, Rechtsbindungswille, Schuldverhältnis nur mit Sorgfaltspflichten)*
 - *Gefälligkeitsvertrag (unentgeltlich, mit Rechtsbindungswille, Schuldverhältnis mit Leistungs- und Sorgfaltspflichten)*
 - Hilferuf
 - Scheingeschäft
- ▶ **Geschäftswille**
 - muss die wesentlichen Vertragsbestandteile (bestimmt oder zumindest bestimmbar) enthalten
 - kann weitere Vereinbarungen enthalten

Innerer Erklärungsstatbestand

Der innere Erklärungsstatbestand muss spiegelbildlich dazu enthalten:

- ▶ **Handlungsbewusstsein**
Bei Fehlen:
keine Willenserklärung (z.B. Fälschung)
- ▶ **Erklärungsbewusstsein**
aktuelles Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, rechtsgeschäftlich tätig zu werden)
Bei Fehlen:
 - nach h.M. reicht **potenzielles** Erklärungsbewusstsein aus (dieses liegt vor, wenn der Erklärende zumindest hätte wissen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst wird)
 - aber WE analog § 119 Abs. 1 **anfechtbar**
- Bei Fehlen** des potentiellen Erklärungsbewusstseins: WE nichtig
- ▶ **Geschäftswille**
bei fehlendem oder abweichendem Geschäftswillen ist die WE gem. § 119 Abs. 1 anfechtbar
- ▶ **Zurechnung ohne inneren Erklärungsstatbestand**
Ohne dass jeglicher innerer Erklärungsstatbestand vorliegt, wird eine Erklärung zugerechnet:
 - bei bewusster Begebung einer Blanketturkunde mit Ausfüllungsermächtigung (analog § 172 Abs. 2)
 - nach allg. Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung

– Fortsetzung –

1b

Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung, §§ 130–133

I. Abgabe

„Endgültige willentliche Entäußerung“

- ▶ **mündlich:** mit dem Aussprechen
- ▶ **schriftlich:** wenn Erklärender alles getan hat, damit das Schriftstück an Empfänger gelangt
 - Ⓟ *Abhanden gekommene Willenserklärung*
(Die Abgabe einer Willenserklärung setzt deren willentliche Entäußerung voraus; fehlt eine solche – Absendung eines vorformulierten Schreibens durch die Putzfrau – kann eine WE mangels Abgabe nicht wirksam werden.)

II. Zugang

- ▶ „So in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist“
 - **mündlich:** nach sog. abgeschwächter Vernehmungstheorie dann, wenn Erklärender damit rechnen kann, dass Empfänger sie richtig vernommen hat
 - **schriftlich:** wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist und die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand
 - Ⓟ *Zugangsvereitelung*
(Fiktion des Zugangs bei grundloser Annahmeverweigerung oder arglistiger Zugangsvereitelung; bei sonstigen, vom Empfänger zu vertretenden Zugangshindernissen ist ein erneuter Zustellversuch erforderlich, der auf den Zeitpunkt der erfolglosen Zustellung zurückwirkt.)
- ▶ Eine Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht, § 130 Abs. 1 S 2
- ▶ Geht die Willenserklärung einem **Empfangsvertreter** zu, ist sie zugleich dem Vertretenen zugegangen, § 164 Abs. 3
- ▶ Geht die Willenserklärung einem **Empfangsboten** zu, geht sie dem Erklärungsempfänger erst zu, wenn unter gewöhnlichen Umständen mit Weiterleitung an ihn zu rechnen ist.
 - Ⓟ *Abgrenzung Empfangsvertreter / Empfangsbote*
(Empfangsvertreter ist mit eigener Empfangszuständigkeit ausgestattet, während Empfangsbote die WE nur an den Empfangszuständigen übermitteln soll, z.B. im Haushalt des Empfängers lebende Personen, Betriebsangehörige.)
 - Ⓟ *Abgrenzung Empfangsbote / Erklärungsbote*
(Eine Person, die als Empfangsbote nicht geeignet ist – z.B. kleines Kind, Handwerker – wird als Erklärungsbote tätig, da das Zugangsrisiko dann den Erklärenden trifft.)
- ▶ **Tod** oder **Geschäftsunfähigkeit** des Erklärenden **nach Abgabe** hindern das Wirksamwerden des Zugangs nicht, § 130 Abs. 1 S. 2
- ▶ Gegenüber **Geschäftsunfähigen** geht Erklärung erst mit Zugang an seinen gesetzlichen Vertreter zu, § 131 Abs. 1
- ▶ Gegenüber **beschränkt Geschäftsfähigen** Zugang unmittelbar, wenn Erklärung lediglich rechtlich vorteilhaft oder Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt, § 131 Abs. 2
(△ Ein **Angebot** ist immer lediglich rechtlich vorteilhaft, da – unabhängig vom Inhalt – der Rechtskreis jedenfalls erweitert wird)

Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht / ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 142 ff.

2

Vertretung

Die Stellvertretung gemäß §§ 164 ff.

Eine Willenserklärung wirkt für und gegen den Vertretenen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Folgen des Fehlens der Voraussetzung:

<p>1. Zulässigkeit der Stellvertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> (+) bei allen Rechtsgeschäften / geschäftsähnlichen Handlungen, wie Verträgen, Mahnungen, Kündigungen etc. (-) bei Realakten (Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) (-) bei Besitzerwerb, -übertragung (vgl. aber § 855) (-) bei rechtswidrigen Handlungen (hier ggfs. Zurechnung) (-) bei höchstpersönlichen Geschäften aufgrund Gesetzes (Testament, Eheschließung, Vaterschaftsanfechtung) oder Vereinbarung (gewillkürte Höchstpersönlichkeit) 	<p>} Rechtsgeschäft ist nichtig</p>
<p>2. Eigene Willenserklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> (+) wenn „Vertreter“ eigenen Entscheidungsspielraum hat aber auch beim „Vertreter mit gebundener Marschroute“, wenn die Hilfsperson die maßgebliche Willenserklärung formuliert (z.B. bei Formbedürftigkeit) (-) wenn fremde Willenserklärung überbracht wird <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bedeutsam für: Form (§ 165), Kenntnis (§ 166), Zugangszeitpunkt ▶ Abgrenzung: Äußeres Auftreten des Handelnden 	<p>Vermeintlicher Vertreter ist ggfs. Bote, sodass Rechtsgeschäft wirksam ist; andernfalls liegt kein Rechtsgeschäft vor.</p> <p>Tritt Vertreter oder Bote weisungswidrig auf, so gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Unschädlich, wenn Rechtsgeschäft von Vertretungs- bzw. Botenmacht gedeckt ▶ Bote tritt als Vertreter auf: §§ 177-179 ▶ Vertreter tritt bewusst als Bote auf: §§ 177-179 analog ▶ Vertreter tritt unbewusst als Bote auf: § 120
<p>3. In fremdem Namen (Offenkundigkeit)</p> <p>Die Person des Vertretenen muss bestimmt oder bestimmbar sein.</p> <p>Keine Namensnennung erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Handeln für „Auftraggeber“ ▶ für noch zu benennenden Dritten ▶ Unternehmensbezogenen Geschäften <p>Ausnahmen zum Offenkundigkeitsprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Geschäft für den, den es angeht ▶ Handeln unter fremdem Namen 	<p>Eigengeschäft des Handelnden</p> <p>Keine Irrtumsanfechtung möglich, wenn Vertreter in eigenem Namen handelt, aber in fremdem Namen handeln wollte, § 164 Abs. 2</p> <p>Ⓢ <i>Anfechtung möglich, wenn Vertreter in fremdem Namen handelt, aber in eigenem Namen handeln wollte?</i></p> <p>(Rspr.: Umkehrschluss aus § 164 Abs. 2 zeigt, das innerer Wille stets unbeachtlich ist; Lit.: § 164 Abs. 2 ist nicht analogiefähige Ausnahmevorschrift.)</p>

– Fortsetzung –

2a

Eine Willenserklärung wirkt für und gegen den Vertretenen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Folgen des Fehlens der Voraussetzung:

4. Mit Vertretungsmacht

a) Rechtsgeschäftlich (Vollmacht, § 166 Abs. 2)

- ▶ **Wirksame Erteilung** (empfangsbedürftige Willenserklärung; möglich gegenüber Bevollmächtigtem oder Drittem, § 167 Abs. 1)
- ▶ Kein **Erlöschen** (Widerruf / Anfechtung)
- ▶ Grundsätzlich **formfrei**, § 167 Abs. 2 (Ausnahme bei unwiderruflicher Vollmacht zu formbedürftigem Geschäft oder ähnlicher tatsächlicher Bindung [§ 311 b analog] / Bürgschaft [§ 766 analog]);
Formvorschriften:
§ 492 Abs. 4 S. 1 / § 1484 Abs. 2 / § 1945 Abs. 3 / §§ 2 Abs. 2, 47 Abs. 3 GmbHG / § 134 Abs. 3 AktG
- ▶ Erforderlichkeit einer Vollmachtsurkunde bei einseitigen Rechtsgeschäften (§ 174), sonst Zurückweisungsmöglichkeit des Geschäftsgegners (⚠ Neuvornahme ggfs. nicht mehr unverzüglich z.B. i.S.v. § 121)
- Ⓢ **Anfechtung einer ausgeübten Vollmacht?**
(Nach h.M. ist die Anfechtung möglich und zwar sowohl gegenüber dem Vertretenen als auch gegenüber dem Dritten; allerdings besteht ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens analog § 122 unmittelbar gegenüber dem Vollmachtgeber.)
- ▶ Ggf. **Fortbestand** trotz Erlöschens (§ 170, bei Bevollmächtigung gegenüber Drittem; § 171, bei Kundgabe oder § 172 bei Vollmachtsurkunde)
- ▶ Kein **Ausschluss / Beschränkung** (§ 181 Selbstkontrahierung oder Mehrfachvertretung sowie bei Umgehung des § 181 / § 138 Abs. 1 Kollusion / § 242 evidente Überschreitung der Innenbefugnisse)
- ▶ Ggfs. gesetzlich vorgegebener **Umfang**: Prokurist (§ 49 HGB), Handlungsbevollmächtigter (§ 54 HGB), Ladenangestellter (§ 56 HGB)
- Ⓢ **Untervollmacht**
(Wirksame Vertretung setzt voraus, dass die WE im Namen des Geschäftsherrn abgegeben wurde, der Hauptbevollmächtigte Untervollmacht wirksam erteilt hat und auch erteilen durfte.)

Vertreter ohne Vertretungsmacht

Rechtsfolgen für Vertretenen

- ▶ Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, § 177 Abs. 1
- ▶ bei Genehmigung ex tunc wirksam, § 184
- ▶ bei Versagung der Genehmigung oder Widerruf des Dritten (§ 178) endgültig unwirksam
- ▶ Dritter kann Vertretenen zur Genehmigung binnen 2 Wochen auffordern; Schweigen gilt als Verweigerung, § 177 Abs. 2

Rechtsfolgen für Vertreter

- ▶ bei Genehmigung hat Vertreter mit Vertretungsmacht gehandelt (§ 184)
- ▶ bei Versagung der Genehmigung Haftung gem. § 179: Grundsätzlich nach Wahl des Dritten auf Erfüllung oder Schadensersatz
- ▶ bei Unkenntnis von Mangel der Vertretungsmacht nur Haftung auf Vertrauensschaden

– Fortsetzung –

2b

Eine Willenserklärung wirkt für und gegen den Vertretenen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Folgen des *Fehlens* der Voraussetzung:

b) Gesetzlich

Organe juristischer Personen

§ 35 GmbHG
§ 78 Abs. 1 AktG
§ 26 Abs. 2 (Verein)

Gesellschafter einer Personengesellschaft

§ 714
§ 125 HGB
§ 7 Abs. 3 PartGG

Gesetzlicher Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen →

§ 1629 (Vertretung des Kindes)

aber: §§ 1629 Abs. 2, 1795: Ausschluss der Vertretung (§ 1909 Ergänzungspfleger erforderlich)
und: §§ 1643, 1821 f.: Genehmigung des Familiengerichtes

§ 1793 (Vormund)

aber: § 1795: Ausschluss der Vertretung (§ 1909 Ergänzungspfleger erforderlich); § 1804 (Schenkungen)
und: §§ 1821 f.: Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

§ 1902 (Betreuer)

Betreuer bleibt aber grds. geschäftsfähig; es sei denn, Einwilligungsvorbehalt (§ 1903)

Beachte: Genehmigungsvorbehalte §§ 1904 ff.; insbesondere § 1908 i.V.m. §§ 1821 f., § 1804

c) Rechtsschein

▶ **Anscheinsvollmacht**

Ⓢ **Anfechtung eines Rechtsscheinstatbestandes**
(Rechtsscheinstatbestände, die Rechtsfolgen auslösen, die sonst durch eine WE herbeigeführt werden, sind nicht anfechtbar, da sich im Gegensatz zu § 119 Abs. 1 ein bewusstes und kein unbewusstes Risiko realisiert.)
⇒ **S. 318**

▶ **Duldungsvollmacht**

Ⓢ **Abgrenzung konkludente Vollmachtserteilung / Duldungsvollmacht**
(Wer das Auftreten eines anderen als Vertreter kannte und duldete, hat nach h.M. keine konkludente Vollmacht erteilt, sondern muss nach Rechtsscheinsgrundsätzen haften; nach a.A. liegt darin eine konkludente Kundgabe der Vollmacht.)

Beschränkung der Minderjährigenhaftung, § 1629 a
Begrenzung der Verbindlichkeiten auf Vermögen bei Volljährigkeit

Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 147 f.

3

Beschränkte Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105

1. Voraussetzungen

- ▶ Minderjährige unter 7 Jahren, § 104 Nr. 1
- ▶ Geisteskranke, § 104 Nr. 2
- ▶ Gleichgestellt: Vorübergehend Geistesgestörte, Bewusstlose, § 105 Abs. 2

2. Rechtsfolgen

Willenserklärungen nichtig gem. § 105 Abs. 1

- ▶ Damit Vertrag ebenfalls nichtig
- ▶ Guter Glaube an Geschäftsfähigkeit nicht geschützt, daher auch keine Schadensersatzansprüche
- ▶ Auch wenn Geschäftsunfähiger als Vertreter handelt, ist WE unwirksam (ggfs. SE-Anspruch gegen Vertretenen wegen Auswahlverschuldens)
- ▶ Zum Schutz des Geschäftsunfähigen kann er trotz Unwirksamkeit eines Arbeitsvertrages ein Entgelt für tatsächlich geleistete Dienste verlangen (Berufung auf Geschäftsunfähigkeit ist treuwidrig i.S.v. § 242)

3. Geschäfte des täglichen Lebens, § 105 a

a) Voraussetzungen

- ▶ Alltägliches Geschäft
- ▶ Leistung und Gegenleistung tatsächlich bewirkt
- ▶ Geringwertige Mittel
- ▶ Keine Gefahr für Person oder Vermögen des Geschäftsunfähigen

b) Rechtsfolgen

- ▶ Geschäft ist nur in Ansehung von Leistung und Gegenleistung wirksam (keine Rückforderung aus §§ 812 ff.)
- ▶ Darüber hinaus bleibt Vertrag unwirksam, d.h. keine SE-Ansprüche und weitergehende Pflichten

Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.

Vorrangige Sonderregeln

- ▶ § 1303 Ehemündigkeit
- ▶ § 1903 Einwilligungsvorbehalt bei Betreuung
- ▶ § 1600 a Abs. 2 Vaterschaftsanfechtung (Vater und Mutter)
- ▶ § 1600 a Abs. 3 Vaterschaftsanfechtung (Kind)
- ▶ § 2229 Testierfähigkeit

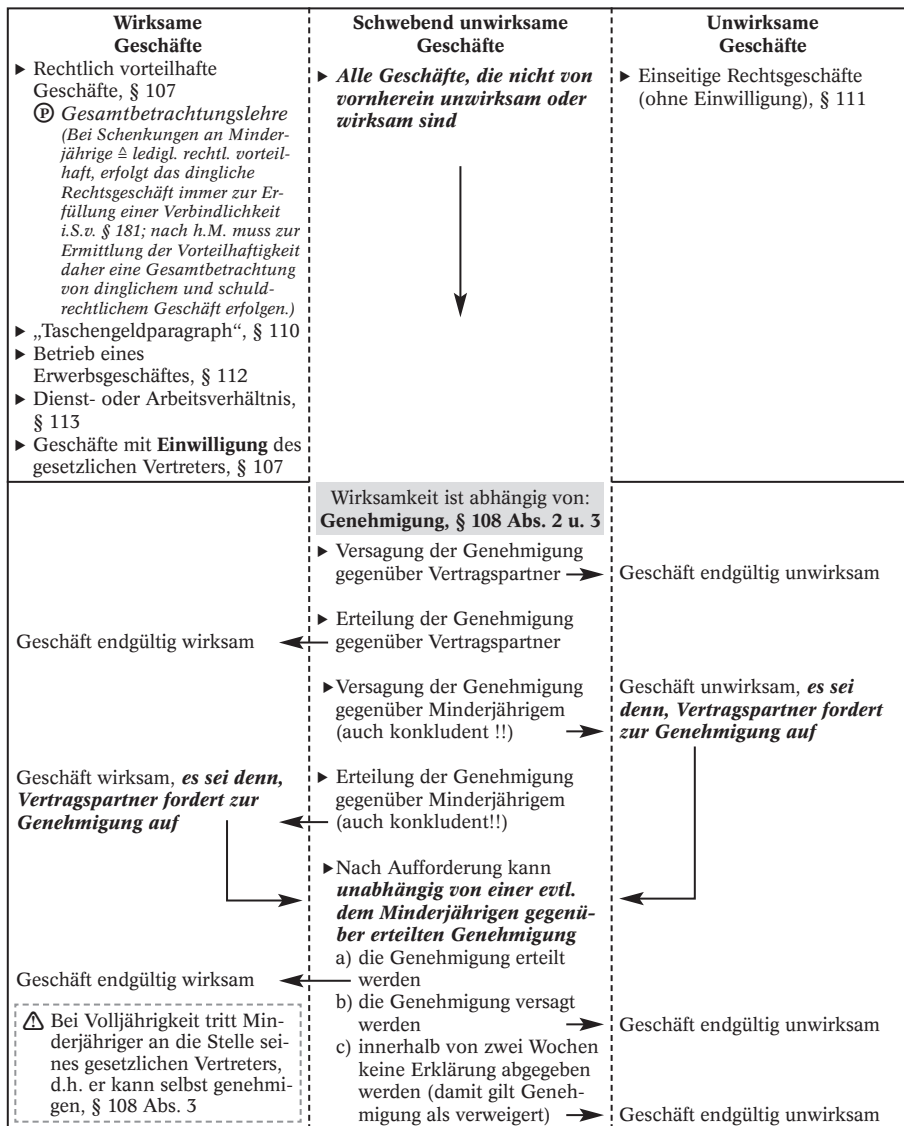
1. Voraussetzungen

- ▶ Minderjährige ab Vollendung des 7. Lebensjahres (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, § 2)

– Fortsetzung –

3a

2. Rechtsfolgen



Aufbauschemata: Zivilrecht

4

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 152 f.

Anfechtung

I. Zulässigkeit der Anfechtung

1. Nicht anfechtbar:
 - ▶ Rechtsfolgen des Schweigens (z.B. kaufmännisches Bestätigungsschreiben; i.Ü. str.)
 - ▶ Rechtsscheinstatbestände (z.B. Blankoerklärung; Duldungs-, Anscheinsvollmacht)
 - ▶ Gründungs- und Beitrittserklärung zur GmbH oder Aktiengesellschaft nach Eintragung
 - ▶ prozessrechtliche Erklärungen (str. bzgl. Prozessvergleich)
2. Sonderregeln im Familien- und Erbrecht, §§ 1599 ff., 1954 ff., 2308

II. Anfechtungsgrund

1. § 119 Abs. 1
 - ▶ Var. 1: Inhaltsirrtum = über Bedeutungsgehalt
 - ▶ Var. 2: Erklärungsirrtum (Versprechen, Verschreiben etc.)
 - a) Ermittlung des objektiven Erklärungswerts = äußerer Erklärungstatbestand
 - b) Ermittlung des subjektiven Erklärungswerts = innerer Erklärungstatbestand
 - c) Unbewusstes Auseinanderfallen hinsichtlich des **Geschäftswillens** (§ 119 I direkt) oder des **Erklärungsbewusstseins** (§ 119 I analog) zwischen innerem und äußerem Erklärungstatbestand
 - △ Im Handelsverkehr: §§ 346, 347 HGB maßgeblich
 - (-) bei Kalkulationsirrtum, Motivirrtum, Rechtsfolgenirrtum
 - d) Erheblichkeit (nur annehmbar, wenn Erklärung sonst so nicht abgegeben worden wäre)
2. § 119 Abs. 2
 - a) Eigenschaften = alle wertbildenden Merkmale (nicht jedoch der Preis/Wert an sich)
 - b) verkehrswesentlich (vereinbart / erkennbar zugrunde gelegt)
 - c) Ausgeschlossen
 - ▶ durch Gewährleistungsvorschriften
 - ▶ bei Doppelirrtum durch Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 (str.)
3. § 120, wenn Erklärungsbote unbewusst einen anderen Inhalt überbringt
4. § 123
 - a) widerrechtliche Drohung:

Drohung ist die Ankündigung eines Übels, dessen Eintritt der Handelnde aus der Sicht des Adressaten beeinflussen kann.
 - b) Arglistige Täuschung durch den Vertragspartner oder einen anderen, der nicht „Dritter“ ist (Wertung des § 278);
falls Dritter: Anfechtungsmöglichkeit ggf. nach § 123 Abs. 2 ausgeschlossen bei Kenntnis/Kennenmüssen des Vertragspartners

– Fortsetzung –

4a

III. Kein Ausschluss

- ▶ Bestätigung gem. § 144, erforderlich aber Bewusstsein der Anfechtbarkeit
- ▶ Fristen der §§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3

IV. Anfechtungserklärung: Rechtsgeschäft soll wegen Willensmangel nicht gelten

1. Empfangsbedürftige WE (§ 130 Abs. 1 S. 1); Angabe des Grundes erforderlich, wenn nicht erkennbar
2. Anfechtung bedingungsfeindlich; zulässig aber Eventualanfechtung im Prozess
3. Anfechtungsgegner, § 143

V. Anfechtungsfrist

Bei §§ 119, 120: gem. § 121 Abs. 1 „unverzüglich“ bzw. bei § 123: gem. § 124 binnen eines Jahres

VI. Rechtsfolge

1. Willenserklärung nach § 142 Abs. 1 ex tunc nichtig, damit auch der Vertrag
2. Ggf. Rückabwicklung gem. §§ 812 ff.
3. Ggf. Schadensersatzpflicht gem. § 122 (nicht nach Anfechtung gem. § 123!)
4. Einschränkung für in Vollzug gesetzte
 - ▶ Arbeitsverträge
 - ▶ Gesellschaftsverträge
5. Bei Teilanfechtung: Teilnichtigkeit, wenn Leistung teilbar

Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 155

5

Auslegung, Dissens, Einigungsmängel

Ermittlung des Inhalts von Willenserklärungen und Verträgen, §§ 133, 157

Willenserklärung

1. Wortlaut

2. Auslegung

- ▶ Liegt überhaupt eine WE vor?
= Rechtsbindungswille
- ▶ Welchen Inhalt hat WE? bei Verträgen
= Geschäftswille

Auslegungsmethode:

- ▶ Grundsatz: **Normative Auslegung**, d.h. wie musste ein objektiver Dritter als Erklärungsempfänger das Geäußerte verstehen?
- ▶ Ausnahmen: **Natürliche Auslegung**, d.h. Ermittlung des wahren Willens des Erklärenden
 - wenn kein zu schützender Erklärungsempfänger vorhanden ist, z.B. Testament
 - wenn Erklärungsempfänger den wahren Willen erkannt hat (*falsa demonstratio non nocet*) oder zumindest hätte erkennen können
 - Gemeinsame Formulierung einer Willenserklärung
 - Erklärungsempfänger hat Erklärung vorformuliert (Zusendung einer alten Preisliste)

Vertrag

- ▶ Stimmen gegenseitige Willenserklärungen überein? = Vertrag oder Dissens?
- ▶ Soweit kein Dissens vorliegt: Was ist der Vertragsinhalt = Rechtsfolgen hinsichtlich Art und Umfang der Verpflichtungen?

1. Ausdrückliche Vereinbarung (Wortlaut)

2. Auslegung

Auslegungsmethode:

- ▶ Vorrangig: **Erläuternde Auslegung**, d.h. Ermittlung des Gewollten unter Berücksichtigung
 - der Interessenlage der Parteien
 - des Vertragszwecks
 - von Treu und Glauben
 - der Verkehrssitte
- ▶ Bei Regelungslücken, die nicht durch erläuternde Auslegung geschlossen werden können: **Anwendung dispositiver gesetzlicher Regelungen**, wenn dadurch unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien die Lücke geschlossen werden kann.
- ▶ Können die Regelungslücken nicht durch erläuternde Auslegung und nicht durch dispositives Gesetzesrecht geschlossen werden: **Ergänzende Vertragsauslegung**, d.h. was hätten die Vertragsparteien unter den damaligen Umständen vernünftigerweise vereinbart.

Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 163 f.

6

Unmöglichkeit

I. Ausschluss der Leistungspflicht

1. § 275 Abs. 1, Unmöglichkeit i.e.S.

- a) Differenzierung nach **Art** der Unmöglichkeit:
- ▶ **Objektive** Unmöglichkeit: Geschuldeter Leistungserfolg kann von niemandem erbracht werden
 - ▶ **Subjektive** Unmöglichkeit: Geschuldeter Leistungserfolg kann jedenfalls vom Schuldner nicht erbracht werden
- b) Differenzierung nach **Zeitpunkt** der Unmöglichkeit:
- ▶ **Anfängliche** Unmöglichkeit: Geschuldeter Leistungserfolg kann bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erbracht werden
 - ▶ **Nachträgliche** Unmöglichkeit: Geschuldeter Leistungserfolg kann erst nach Abschluss des Vertrages nicht mehr erbracht werden
- c) Differenzierung nach **Ursache** der Unmöglichkeit:
- aa) Leistungsgegenstand ist untergegangen
- ▶ Bei **Gattungsschulden**, wenn gesamte Gattung untergegangen ist
 - ▶ Bei **beschränkten Gattungsschulden**, wenn Teil der Gattung untergegangen ist
 - ▶ Bei **konkretisierten Gattungsschulden** (§ 243 Abs. 2) bzw. bei Übergang der Leistungsgefahr durch Annahmeverzug (§ 300 Abs. 2), wenn der Gegenstand untergegangen ist, auf den sich die Schuld konkretisiert hat
 - ▶ Bei **Stückschulden** grds. wenn die geschuldete Sache untergegangen ist
 - Ⓢ **Nachlieferung bei Stückschulden**
(*Teilweise wird angenommen, eine Nachlieferung scheidet bei Stückschulden schon begrifflich aus; nach h.M. kommt eine Nachlieferung bei vertretbaren Sachen in Betracht oder wenn der Kauf funktional einem Gattungskauf entspricht.*)
- bb) Leistungsgegenstand gehört einem Dritten
- ▶ Ist Dritter nicht zur Herausgabe bereit, liegt Unmöglichkeit vor
 - ▶ Ist Dritter zur Herausgabe bereit, liegt keine Unmöglichkeit vor
 - ▶ Ist Herausgabebereitschaft unbekannt, liegt Unmöglichkeit vor, solange Schuldner nicht dartut, dass er zur Leistung in der Lage ist (str.)
- cc) Persönlich geschuldete Tätigkeit kann nicht erbracht werden (Abgrenzung zu § 275 Abs. 3)
- dd) Zeitablauf
- ▶ **Absolutes Fixgeschäft:** Unmöglichkeit
 - ▶ **Relatives Fixgeschäft:** Rücktrittsrecht gem. § 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 ohne Fristsetzung, aber keine Unmöglichkeit
- ee) Gegenstand, an dem die Leistung zu erbringen ist (Leistungssubstrat), ist untergegangen
- ff) Leistungserfolg ist anderweitig eingetreten

– Fortsetzung –

6a

2. § 275 Abs. 2, Faktische Unmöglichkeit

- Ⓢ *Abgrenzung § 275 Abs. 2 zu § 313 bei wirtschaftlicher Unmöglichkeit (Nach e.A. soll die wirtschaftliche Unmöglichkeit nur unter § 313 fallen, nach a.A. sind beide nebeneinander anwendbar.)*
- ▶ Grobes Missverhältnis zwischen Aufwand des Schuldners und Leistungsinteresse des Gläubigers
 - **Aufwand:** Aufwendungen in Geld / Tätigkeiten / persönliche Anstrengungen
 - **Leistungsinteresse:** Wert der Leistung (Indiz: Gegenleistung), aber auch immaterielle Leistungsinteressen
 - **Grobes Missverhältnis:** Nicht nur Wertverhältnisse, sondern auch Inhalt des Schuldverhältnisses und etwaiges Verschulden (§ 275 Abs. 2 S. 2) zu berücksichtigen

3. § 275 Abs. 3, Persönliche Umstände

II. Schadensersatzanspruch des Gläubigers / andere Gläubigerrechte

- ▶ § 311 a: Schadensersatz statt der Leistung bei anfänglicher Unmöglichkeit
- ▶ §§ 311 a, 284: Aufwendungsersatz bei anfänglicher Unmöglichkeit
- ▶ §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283: Schadensersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit
- ▶ §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283, 284: Aufwendungsersatz bei nachträglicher Unmöglichkeit
- ▶ § 285: Anspruch auf das stellvertretende commodum

III. Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistung (nur bei gegenseitigen Verträgen)

1. **Grundsatz § 326 Abs. 1 S. 1, 1. Halbs.:**
 - a) Ist Schuldner gem. § 275 **vollständig** von der **Leistung** befreit, wird Gläubiger ebenfalls **vollständig** von Gegenleistung befreit.
 - b) Ist der Schuldner gem. § 275 vollständig von der Pflicht zur **Nacherfüllung** befreit, bleibt die Gegenleistungspflicht des Gläubigers gem. § 326 Abs. 1 S. 2 bestehen (Sinn: Es soll bei Schlechtleistungen nicht „automatisch“ eine Minderung eintreten).
 - ▶ **Aber: §§ 326 Abs. 5, 323:**
Gläubiger kann im Falle der irreparablen **Schlechtleistung** gem. § 323 ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung **nicht unerheblich ist** (§ 323 Abs. 5 S. 2).
2. **Teilleistung § 326 Abs. 1 S. 1, 2. Halbs.:**
Ist Schuldner gem. § 275 nur teilweise von der Leistung befreit, wird Gläubiger entsprechend § 441 Abs. 3 auch nur teilweise von Gegenleistung befreit.
 - ▶ **Aber: §§ 326 Abs. 5, 323:**
Gläubiger kann im Falle der **Teilleistung** gem. § 323 ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung **kein Interesse hat** (§ 323 Abs. 5 S. 1).

– Fortsetzung –

6b

IV. Ausnahmeweise bleibt die Gegenleistung bestehen:

- ▶ § 326 Abs. 1 S. 1 Var. 1: Überwiegende **Verantwortlichkeit** des Gläubigers (Kein Vertretenmüssen erforderlich!!)
- ▶ §§ 326 Abs. 5, 323 Abs. 6 Var. 1: Auch der Rücktritt ist dann ausgeschlossen
 - Verletzung einer dem Schuldner gegenüber bestehenden Verhaltenspflicht (§§ 276, 278)
 - Obliegenheitsverletzung (z.B. Herbeiführung des Leistungserfolges durch den Gläubiger)
 - Vertragliche Risikübernahme
 - Ⓟ *Beiderseitig zu vertretende Unmöglichkeit*
(Nach h.M. bleibt Gegenleistungsanspruch nur dann bestehen, wenn dem Schuldner kein Verursachungsbeitrag gem. § 254 zuzurechnen ist, was aus der Formulierung „weit überwiegend“ folgt.)
- ▶ § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2: **Annahmeverzug** des Gläubigers und kein Vertretenmüssen des Schuldners (Maßstab: § 300 Abs. 1!)
- ▶ §§ 326 Abs. 5, 323 Abs. 6 Var. 2: Auch der Rücktritt ist dann ausgeschlossen
- ▶ § 326 Abs. 3: Gläubiger verlangt gem. § 285 das stellvertretende commodum
- ▶ **Eingreifen von Gefahrtragungsregeln:**
 - § 446 Übergabe
 - § 447 Versendung (**aber § 474 Abs. 2 beim Verbrauchsgüterkauf**)
 - § 357 Abs. 2 S. 2 Rücksendung bei Verbraucherverträgen
 - § 644 Abnahme, Abnahmeverzug, Versendung
 - § 645 Teilvergütung
 - § 645 analog
 - **Besonderheiten des Arbeitsrechts**

Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 166 f.

7

Schuldnerverzug

I. Fälliger durchsetzbarer Anspruch

1. Anspruch
 - ▶ alle vertraglichen Ansprüche (nicht: Nebenpflichten i.S.v. § 241 Abs. 2)
 - ▶ dingliche Ansprüche (§§ 952, 861, 1004), vgl. § 990 Abs. 2
 - ▶ nicht: §§ 894, 888 (da unselbstständige Hilfsansprüche)
 - ▶ familienrechtliche Ansprüche (§§ 1378, 1605)
 - ▶ erbrechtliche Ansprüche (vgl. § 2024 S. 3)
2. Fälligkeit gem. Parteivereinbarung, im Zweifel sofort (§ 271)
3. Durchsetzbarkeit
 - a) Einreden, die geltend gemacht werden müssen
 - ▶ Einrede des Zurückbehaltungsrechts, § 273
 - b) Einreden, deren objektives Bestehen den Verzug hindern
 - ▶ Leistungsverweigerungsrechte gem. § 275 Abs. 2 u. 3
 - ▶ Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320
 - ▶ Verjährungseinrede, § 214 Abs. 1
 - ▶ Mängel einrede, § 438 Abs. 4 S. 1
 - ▶ Einrede der Vorausklage, § 771
 - ▶ Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung, § 821
 - ▶ Einrede der Arglist, § 853
 - ▶ Erbrechtliche Einreden, § 2014 f.
 - c) Rechtsvernichtende Einwendungen müssen grds. geltend gemacht werden (z.B. Rücktritt, Anfechtung, Aufrechnung – bei Erhebung entfällt Verzug allerdings rückwirkend)

II. Nichtleistung

- ▶ Maßgeblich ist Vornahme der Leistungshandlung (bei Schickschulden also Absendung)

III. Mahnung

- ▶ Eindeutige und bestimmte Leistungsaufforderung
- ▶ Regeln über Willenserklärungen analog anwendbar
- ▶ Keine Mahnung vor Fälligkeit
- ▶ Aufforderung zur Erbringung der **geschuldeten** Leistung (Zuvielforderung allerdings unschädlich)
- ▶ Klageerhebung und Mahnbescheid stehen Mahnung gleich

IV. Entbehrlichkeit der Mahnung, § 286 Abs. 2

- ▶ Nr. 1: kalendermäßige Bestimmung (exaktes Datum) (Δ § 192)
- ▶ Nr. 2: Berechenbarkeit ab Ereignis (z.B. Zeitspanne nach Abruf)
- ▶ Nr. 3: Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung
- ▶ Nr. 4: Besondere Gründe („Selbstmahnung“, Vereitelung der Mahnung durch Schuldner, besondere Erfüllungsdringlichkeit)

– Fortsetzung –

7a

V. Verzug nach § 286 Abs. 3 (30-Tage-Regelung)

1. Entgeltforderung
Geldforderung im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages
2. Rechnung
 - ▶ Gegliederte Aufstellung über Entgeltforderung
 - ▶ Bei Verbrauchern: Hinweispflicht auf Folgen
3. Zugang
 - ▶ Rechnung kann vor Fälligkeit zugehen (anders als Mahnung s.o.)
 - ▶ Ist Schuldner kein Verbraucher: Bei Unsicherheit über Zugang der Rechnung, Verzug 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung (!!)
4. 30-Tage-Frist
 - ▶ Berechnung nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 (Achtung – keine Monatsfrist: Auszählen!)
 - ▶ Beginn erst bei Fälligkeit **und** Zugang der Rechnung (unabhängig von Reihenfolge)

VI. Vertretenmüssen, § 286 Abs. 4 (auch hier: keine Exkulpation des Schuldners!)

VII. Keine Beendigung des Verzugs

- ▶ Entfallen einer Vollzugsvoraussetzung
- ▶ Angebot in einer den Annahmeverzug begründenden Weise

VIII. Rechtsfolgen

1. Verspätungsschaden, §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 (Neben der Leistung)
2. Erweiterte Haftung für jede Fahrlässigkeit und Zufall gem. § 287
3. Verzugszinsen, §§ 288-290 (bei Kaufleuten ab Fälligkeit: § 353 HGB)
4. Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des § 323

Aufbauschemata: Zivilrecht

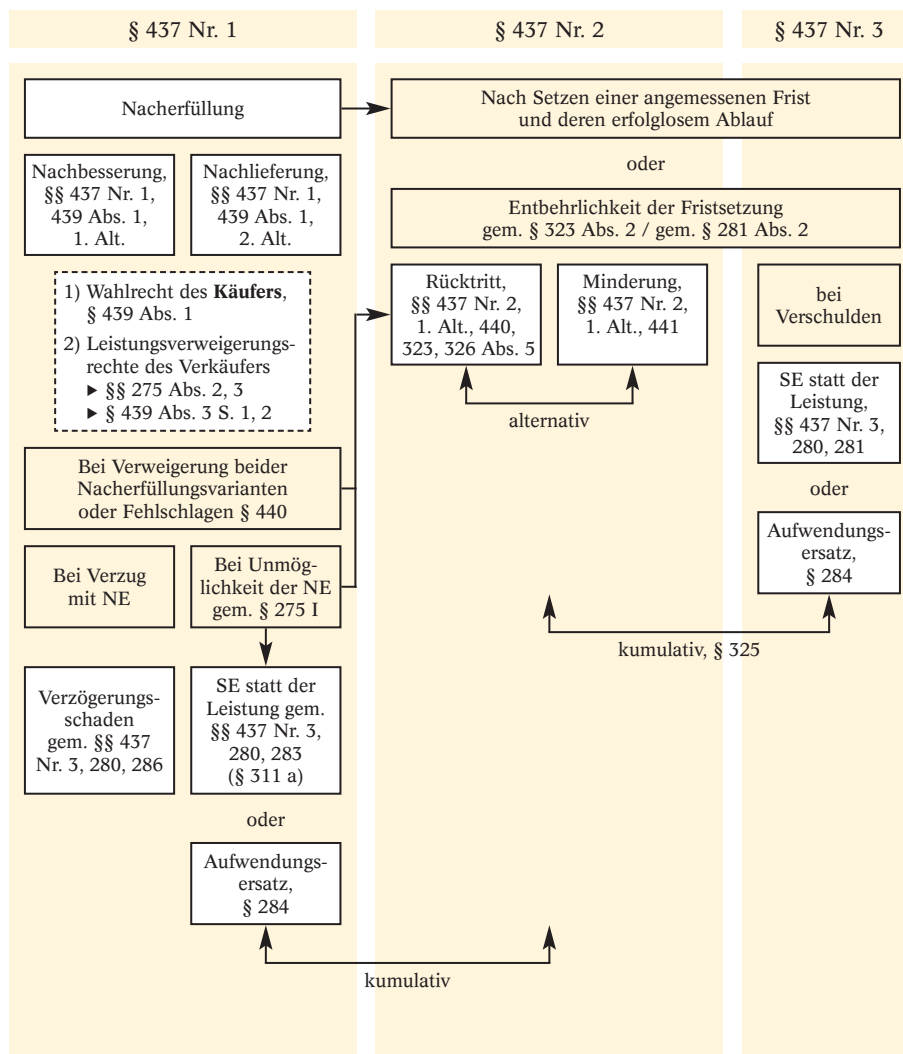
aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 182

8

Systematik Gewährleistungsrecht Kaufrecht

Verweisungen:

► § 365 (Hingabe an Erfüllungs statt)

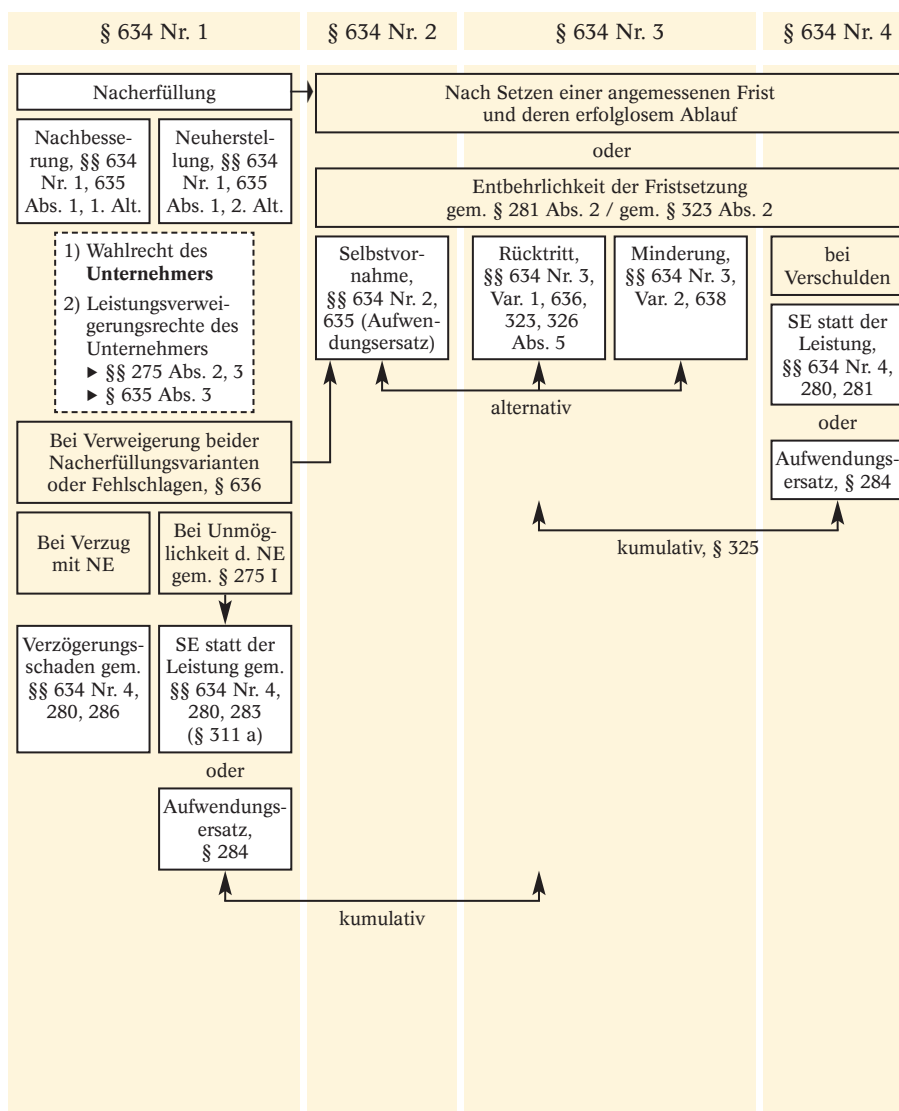


Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 5. Aufl. 2005, S. 183

9

Systematik Gewährleistungsrecht Kaufrecht



Aufbauschemata: Zivilrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

10

Der vertragliche Anspruch auf Erfüllung

Die Rechtsfolgen

1. Hauptleistungspflichten: Die versprochene Leistung muss erbracht werden.
Leistungsmodalitäten: Auslegung des Vertrages; dispositive Vorschriften,
z.B. §§ 269 ff.; § 433 Abs. 1 S. 2
2. Nebenleistungspflichten bestehen, soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der
Hauptleistungspflichten erforderlich, ggf. aus § 242
3. Mitwirkungspflicht, Abnahme; § 642
4. Sorgfaltspflicht, § 242

Der Anspruch muss entstanden sein.

1. Die Entstehung setzt eine Einigung zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner
über die Vertragsbestandteile voraus.
 - 1.1 Eine Einigung setzt übereinstimmende Willenserklärungen über die zu begrün-
denden Pflichten voraus (§§ 145 ff. und §§ 116–118). Ausnahmsweise kann der
Vertrag auch bei unvollständiger Regelung wirksam sein (§ 154) oder durch
sonstiges Verhalten zustande kommen.
 - 1.2 Die Einigung kann von Organen oder Vertretern der Parteien erklärt werden
(§ 164 ff.).
2. Die Einigung ist nur wirksam, wenn keine Nichtigkeitsgründe bestehen:
 - 2.1 Mangelnde Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff.
 - 2.2 Gesetzliche oder vertragliche Form verletzt, § 125 S. 1, 2
 - 2.3 Verstoß gegen Verbotsgesetz, § 134
 - 2.4 Wucher, § 138 Abs. 2; Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1
 - 2.5 Vertrag über künftiges Vermögen oder Nachlass, § 311 b Abs. 2, 4
 - 2.6 Anfechtung, § 142 Abs. 1

– Fortsetzung –

10a

**Der entstandene Anspruch darf später nicht erloschen
oder inhaltlich verändert worden sein.**

1. Vereinbarung zwischen den Parteien: Aufhebungsvertrag (§ 311 Abs. 1);
Erlassvertrag (§ 397 Abs. 1)
2. Erfüllung, § 362; Erfüllungs Statt, § 364; Hinterlegung, § 372; Selbsthilfeverkauf,
§§ 383, 373 HGB
3. Nichterfüllung: Unmöglichkeit, §§ 275, 326 Abs. 1; Verzug, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3,
281 Abs. 4
4. Schlechterfüllung: Minderung, Kündigung: §§ 437 Nr. 2, 2. Alt., §§ 536 Abs. 1;
§§ 634 Nr. 3 2. Alt.; § 651 d
5. Einseitige rechtsgestaltende Erklärung: Aufrechnung, §§ 387 ff.; Rücktritt, § 346;
§§ 323, 324, 326 Abs. 5 jeweils i.V.m. § 346; Kündigung, § 314; §§ 543, 554, 568 ff.,
620, 649, Widerruf gem. § 355 oder Rückgabe gem. § 356 z.B. i.V.m. §§ 312 Abs. 1,
312 d, 495 Abs. 1, 505 Abs. 1, 485 Abs. 1
6. Sonstige: Auflösende Bedingung, § 158; Zeitablauf, § 163, § 575; Tod bei höchstper-
sönlichen Ansprüchen, §§ 520, 673
7. Bei Störung der Geschäftsgrundlage: Gem. § 313 Vertragsanpassung oder
Rückabwicklung des Vertrages

Dem Anspruch dürfen keine Einreden bzw. § 242 entgegenstehen.

1. Gegen den Anspruch darf keine Einrede erhoben worden sein
 - 1.1 Einreden, die die Durchsetzung des Anspruchs auf Dauer ausschließen
– peremptorische Einreden –, z.B. §§ 214 Abs. 1, 438 Abs. 4, 634 a Abs. 4
 - 1.2 Einreden, die die Durchsetzung des Anspruchs nur aufschieben – dilatorische
Einreden – Stundung (vgl. § 205) , §§ 273, 320, 519, 770, 771
2. Der Durchsetzung des Anspruchs darf nicht § 242 entgegenstehen